

**Vergütungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands des DGV
Bericht der Revisoren nach § 26 Abs. 1 der Satzung**

Im Rahmen unserer Prüfung als Revisoren haben wir uns neben weiteren Prüfungsschwerpunkten mit den Vergütungen für den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten des DGV befasst. Zur Frage der Angemessenheit der Vergütungen sind die Revisoren gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 der Satzung des DGV anzuhören und die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.

Für unsere Prüfung, die das Jahr 2021 umfasst, standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Satzung des DGV in der Fassung vom 21.04.2018
2. Protokoll der Sitzung des Präsidiums des DGV vom 08.04.2021
3. Schriftliches Beschlussverfahren vom 02.11.2021 ersetzt VT-Protokoll
4. Haushaltsvoranschlag 2021 des DGV – genehmigt im schriftlichen Beschlussverfahren vom 18.05.2021.
5. Rahmenvereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten
6. Zeit- und Tätigkeitsnachweise des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten.
7. Prüfungsfeststellungen Finanzamt Wiesbaden
8. Beschluss des Präsidiums zur Umsetzung des geänderten Verfahrens laut Anforderung des Finanzamtes Wiesbaden

Die Aufwandsvergütungen des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten sollten die Obergrenze nach dem Haushaltsvoranschlag 2021 (TEUR 114) nicht überschreiten. Auf Anforderung des Finanzamtes Wiesbaden (Ergebnis Betriebsprüfung) wurde die bis dahin durchgeführte pauschale Auszahlung der Vergütung für das Berichtsjahr 2021 erneut nach einem vom Präsidium beschlossenen und mit der Finanzbehörde abgestimmten Verfahren durchgeführt

Die bezahlten Aufwandsvergütungen unterliegen der Umsatzsteuer und zeigen im Vergleich zum Plan 2021 folgende Entwicklung:

	Vergütung (netto) in EUR	Umsatzsteuer	Plan 2021	Ist 2021	Abweichung
Kobold	60.000	11.400	71.400	86.272	14.872
Battermann	36.000	6.900	42.900	42.840	-60
Summe	96.000	18.300	114.300	129.112	14.812

Die Reisekosten wurden in 2021 aufgrund vollständig vorliegender Belege der ehrenamtlichen Vorstände abgerechnet.

Reisekosten sind in folgender Höhe entstanden:

Reisekosten (brutto) in EUR	2020	2021
Claus Kobold	3.016,56	6.616,44
Achim Battermann	4.119,88	8.485,78

Der Auslagenersatz vollzieht sich nach den üblichen Regelsätzen des DGV. Verpflegungsmehraufwendungen wurden nicht erstattet. Enthalten in den v. g. Zahlen sind auch dem DGV direkt in Rechnung gestellte Aufwendungen für Verkehrsmittel und Übernachtungen bei Reisetätigkeiten für den DGV.

Der Präsident und der stellvertretende Präsident weisen ihre leistungsbezogene und gleichzeitig repräsentative Tätigkeit und die hierzu notwendigen Reisen jeweils in eigenen geeigneten, vergleichbaren Systemen nach.

Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung dieser Abrechnungen konnten wir Verstöße gegen die vertraglichen Regelungen nicht erkennen.

Aus den detaillierten Aufzeichnungen des Zeitaufwandes und der Tätigkeiten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ergeben sich für 2021 folgende Werte:

Claus Kobold:	866 Stunden, das sind 108 Tagewerke
Achim Battermann:	795 Stunden, das sind 99 Tagewerke.

In den Tagewerken sind alle Repräsentationsverpflichtungen bei Veranstaltungen und sämtliche Reisezeiten von und zum Wohnort enthalten.

Für die Vergütungen werden nach dem mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums vom 27.05.2015 grundsätzlich die berufsüblichen Stundensätze in Höhe von EUR 125 berücksichtigt. Durch die „Kappung“ der Vergütungen auf TEUR 60 bzw. TEUR 36 vor Umsatzsteuer für die Präsidenten bzw. der stellvertretenden Präsidenten bewegten sich die geleisteten Zahlungen im Rahmen der vereinbarten Höchst-Vergütung.

Durch die nachträgliche Ergänzung der Tätigkeitsnachweise des Präsidenten für das Jahr 2020 wurde die Höchstvergütungsgrenze für das Jahr nicht überschritten. Die Abrechnung konnte auch Corona-bedingt allerdings erst 2021 berücksichtigt werden. Das Präsidium hat mit Beschluss vom 08.04.2021 diese den tatsächlichen Aufwand berücksichtigende Nachberechnung einstimmig als plausibel zur Kenntnis genommen. Aus Revisorensicht sollten Nachberechnungen dieser Art die Ausnahme bleiben.

Die Auszahlung der Aufwandsvergütungen in monatlichen Raten an den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten erfolgte im Rahmen des Budgets 2021 auf der Basis des vom Präsidium beschlossenen und dem Finanzamt zur Kenntnis gegebenen Verfahren zur Ermittlung der Vergütung aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

Am sozialversicherungsrechtlichen Status der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind keine Änderungen zu erwarten.

Die Frage der Selbstlosigkeit gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 AO war Gegenstand der in 2020 auch formal abgeschlossenen steuerlichen Betriebsprüfung für den Zeitraum 2012 bis 2014. Insbesondere wegen der Reduzierung der Vergütungen beginnend mit dem Jahr 2015 auf die aktuelle Höhe stellt sich diese Frage nicht mehr. Die Anregungen zu formalen Anpassungen werden vom Vorstand aufgenommen.

Wiesbaden, den 16.03.2022


Dr. Gaby Schäfer


Dirk Reinmann